

Schriftliche Information des Bundeskanzleramtes gem. § 6 Abs. 3 EU-Informationsgesetz

24.11.2025

1. Bezeichnung des Dokuments

COM (2025) 690 final Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Mitteilung 2025 über die Erweiterungspolitik der EU.

2. Inhalt des Vorhabens

Das am 4.11.2025 veröffentlichte Erweiterungspaket 2025 beurteilt die Fortschritte im EU-Integrationsprozess der sechs Westbalkanstaaten sowie der Türkei, Georgien, der Republik Moldau und der Ukraine. Das Erweiterungspaket 2025 attestiert insgesamt signifikante Fortschritte und betont die realistische Möglichkeit einer EU-Erweiterung im Laufe der nächsten Jahre. Insgesamt bestehen laut der Europäischen Kommission zwischen den Beitrittskandidaten große Unterschiede in Bezug auf Reformfortschritte.

Montenegro zeigte die besten Fortschritte; auch Albanien habe beispiellose Fortschritte erzielt. Die Reformfortschritte der Ukraine und Moldau werden ebenfalls hervorgehoben. Das Reformtempo bei Serbien habe hingegen nachgelassen und es fehlen entscheidende Schritte in Nordmazedonien. Auch in Kosovo und Bosnien und Herzegowina habe es keine bzw. sehr geringe Fortschritte gegeben. In der Türkei bestehen gravierende Bedenken bei Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten, weshalb der Beitrittsprozess eingefroren bleiben solle. Schließlich sind in Georgien enorme Rückschritte zu verzeichnen, weshalb der Staat von der Kommission nur mehr dem Namen nach als Beitrittskandidat gesehen werde.

Das Erweiterungspaket 2025 betont, dass der Beitrittsprozess fair, leistungsbasiert und mit strikter Konditionalität verbunden sei, mit Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten als Eckpunkten. Angesichts der geopolitischen Lage komme dem GASP-Alignment eine stärkere Bedeutung zu. 2025 sei auch ein Schlüsseljahr für die graduelle Integration gewesen.

Im Detail beurteilt die Europäische Kommission die Entwicklungen wie folgt:

Albanien: Unter der Voraussetzung, dass das Reformtempo beibehalten wird, ist laut Kommission ein Abschluss der Beitrittsverhandlungen bis Ende 2027 realistisch.

Bosnien und Herzegowina: Politische Spannungen und die Eskalation in der Republika Srpska führten zu Stillstand in der Reformdynamik. Notwendige weitere Schritte seien u.a. eine Wahlreform, die rasche Ernennung eines/einer EU-Chefverhandlers/Chefverhandlerin und IPA-Koordinators/Koordinatorin und Fortschritte in Bereichen wie Rechtsstaatlichkeit, Korruptionsbekämpfung, Grund- und Menschenrechte sowie Wirtschaft.

Georgien: Es besteht eine systematische rückläufige Entwicklung in Bezug auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und EU-Annäherung. Die Kommission ruft erneut zur

Umsetzung der 2023 formulierten neun Reformbereiche auf und betrachtet Georgien derzeit lediglich dem Namen nach als Beitrittskandidaten.

Kosovo: Verlangsamung des Reformtempos aufgrund des innenpolitischen Stillstands.

Moldau: Trotz anhaltender hybrider Bedrohungen und Destabilisierungsversuche ist Moldau im Beitrittsprozess mit beschleunigter Geschwindigkeit vorangeschritten. Die Kommission hält das Ziel der moldawischen Regierung, die Beitrittsverhandlungen bis 2028 vorläufig abzuschließen, für erreichbar, wenn das derzeitige Reformtempo beschleunigt wird.

Montenegro: Die Kommission hält das Ziel der montenegrinischen Regierung, die Beitrittsverhandlungen bis Ende 2026 abzuschließen, für möglich, wenn das Reformtempo beibehalten wird.

Nordmazedonien: Für die Eröffnung des Cluster 1 („Fundamentals“) ist weiterhin die Umsetzung der Verfassungsänderung notwendig.

Serbien: Das Reformtempo hat sich deutlich verlangsamt. Gefordert werden glaubwürdige Anstrengungen bei Reformen, insbesondere im Bereich des Cluster 1 („Fundamentals“), Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, sowie aktivere und objektivere Kommunikation zum EU-Beitrittsprozess.

Türkei: In den Bereichen demokratische Standards, Rechtsstaatlichkeit, Unabhängigkeit der Justiz und Grundrechte hat sich die Lage weiter verschlechtert. Der Beitrittsprozess steht weiterhin still, die Türkei bleibt aber Schlüsselpartner der EU.

Ukraine: Trotz des russischen Angriffskrieges zeigt die Ukraine bemerkenswertes Engagement auf dem Weg in Richtung EU. Dieses Momentum müsse beibehalten und Rückschritte insb. bei der Korruptionsbekämpfung verhindert werden. Das ehrgeizige Ziel der ukrainischen Regierung, die Beitrittsverhandlungen bis 2028 vorläufig abzuschließen, wird von der Kommission unterstützt. Dafür sei ein beschleunigtes Reformtempo insbesondere im Bereich Rechtsstaatlichkeit notwendig.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Die Mitteilung der EK *per se* hat keine Auswirkungen auf die Republik Österreich, sondern bietet eine detaillierte Bewertung der aktuellen Sachlage und der Fortschritte, die die Westbalkanländer sowie die Türkei, Georgien, Moldau und Ukraine auf ihrem Weg zum EU-Beitritt erzielt haben.

Mitwirkungsrechte kommen dem NR und BR am Ende des Beitrittsprozesses eines Staates bei der Ratifikation des Beitrittsvertrags zu. Der Beitrittsvertrag muss gemäß B-VG dem Parlament zur Ratifikation vorgelegt werden und bedarf auch der Zustimmung des BR.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Die Rechtsgrundlage für die Erweiterungspolitik der EU stellt Art 49 EUV dar. Die Mitteilung der EK *per se* hat keine Auswirkungen auf die Republik Österreich, sondern bietet eine detaillierte Bewertung der aktuellen Sachlage und der Fortschritte, die die Westbalkanländer

sowie die Türkei, Georgien, Moldau und Ukraine auf ihrem Weg zum EU-Beitritt erzielt haben. Auswirkungen rechtlicher Natur auf AT und die innerstaatliche Rechtsordnung, insb. ein legislativer Umsetzungsbedarf, bestehen daher nicht.

5. Position des Bundeskanzleramts samt kurzer Begründung

Eine klare Forderung ist, dass Regeln und Bedingungen im Beitrittsverfahren für alle Kandidaten gleich gelten. In diesem Sinne wird die Tatsache begrüßt, dass das Erweiterungspaket gleichwertigen Fokus auf beide derzeit im Erweiterungsprozess relevante Regionen legt und sich die Gleichbehandlung der Beitrittskandidaten darin widerspiegelt. Ebenso begrüßt werden kann die Betonung, dass das Erweiterungsverfahren strikt, fair und leistungsorientiert bleiben muss, das Hervorheben der geostrategischen Bedeutung von Erweiterung für die EU, sowie das Hervorheben von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechten im Beitrittsprozess.

Nach den strategisch wichtigen und richtungsweisenden Entscheidungen der EU in den letzten Jahren hält die Dynamik 2025 weiter an. Zudem ist das Konzept der graduellen Integration nun als zentrales Instrument im Erweiterungsprozess verankert.

6. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Die Mitteilung der EK ist kein Legislativvorhaben; keine Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität.

7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

- Vorlage des EK Erweiterungspakets 2025 am 4.11.2025
- Anschließend Rat Allgemeine Angelegenheiten am 16.12.2025 inkl. Behandlung von Schlussfolgerungen des Rates zur Erweiterung sowie zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess
- Europäischer Rat am 18./19.12.2025: allf. Behandlung des Themas Erweiterung